

- 4. Mai 1956

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: §§ 78, 557 ZPO; §§ 59, 64, 72 ArbGG

Leitsätze:

Gegen ein Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts kann der Einspruch nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden, da vor dem Revisionsgericht Anwaltszwang besteht. Die für das Berufungsverfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschrift des § 59 ArbGG (§ 64 Abs. 3 ArbGG) ist für das Revisionsverfahren nicht bezogen (§ 72 Abs. 4 ArbGG) und kann daher hier nicht angewendet werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 284/55

Urteil des BAG vom 4. Mai 1956 LAG Hamburg



AZR 284/55

Sa 44/55 (Hamburg)

Verkündet
am 4. Mai 1956
vz.: Mißler, Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

52

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Feller für Recht erkannt:

Der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Februar 1956 - 1 AZR 284/55 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Wegen des Sachverhaltes wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des am 10. Februar 1956 verkündeten Versäumnisurteils verwiesen, durch das die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. April 1955 kostenpflichtig zurückgewiesen wurde. Gegen dieses am 19. März 1956 zugestellte Versäumnisurteil hat der Kläger mit eigenhändig unterzeichnetem Schriftsatz vom 25. März 1956 Einspruch eingelegt und später Verlegung des auf den 4. Mai 1956 zur Verhandlung über den Einspruch anberaumten Termins beantragt.

Der Einspruch des Klägers war als unzulässig zu verwerfen. Vor dem Revisionsgericht besteht Anwaltszwang (§§ 78, 557 ZPO) so daß der Kläger den Einspruch nicht persönlich einlegen konnte. Die für das Berufungsverfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschrift des § 59, insbesondere Satz 2 ArbGG (vgl. § 64 Abs. 3 ArbGG) ist für das Revisionsverfahren nicht bezogen (§ 72 Abs. 4 ArbGG). Sie kann daher hier nicht angewendet werden.

Zu einer Verlegung des Termins bestand keine Veranlassung. Der Kläger hatte genügend Gelegenheit, für Vertretung durch einen Anwalt Sorge zu tragen. Ihm war das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung früher abgelehnt. Auch die Beklagte hat ein Interesse an der endgültigen Erledigung des Rechtsstreits. Sie hat der Verlegung ausdrücklich widersprochen.

gez.: Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

R. Feller

Dr. Matthias

